



Neufassung der Satzung der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 03.07.2018

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1	Zweck des Versorgungswerkes	Seite 2
§ 2	Organe des Versorgungswerkes	Seite 2
§ 3	Aufsicht	Seite 2
§ 4	Satzung	Seite 2
§ 5	Vertretergremium	Seite 2
§ 6	Verwaltungsausschuss	Seite 3
§ 7	Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage	Seite 3
§ 8	Rechnungslegung, Technischer Geschäftsplan	Seite 3

Abschnitt II Teilnehmerschaft

§ 9	Teilnahme kraft Gesetzes	Seite 4
§ 10	Übergangsregelungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungswerkes	Seite 4
§ 10a	Erweiterter Personenkreis	Seite 5
§ 10b	Übergangsregelung zum Zeitpunkt der Erhöhung Eintrittsalter von 45 auf 62 Jahre	Seite 5
§ 11	Befreiung von der Teilnahme	Seite 5
§ 12	Eintritt der Rechtswirkung der Teilnahme kraft Gesetzes	Seite 5
§ 13	Ende der Teilnahme kraft Gesetzes	Seite 5
§ 14	Freiwillige Fortsetzung der Teilnahme	Seite 5
§ 15	Kündigung der freiwilligen Teilnahme durch das Versorgungswerk	Seite 6

Abschnitt III Beitrag

§ 16	Beitragsbemessung	Seite 6
§ 17	Ruhen der Beitragspflicht	Seite 6
§ 18	Freiwillige Zahlungen, Einzahlungshöchstgrenze	Seite 6
§ 19	Beginn und Ende der Beitragspflicht	Seite 7
§ 20	Beitragsserhebung	Seite 7

§ 21	Beitragsüberleitung	Seite 7
§ 21a	Erstattung der Beiträge	Seite 7

Abschnitt IV Versorgung

§ 22	Anspruch auf Versorgung	Seite 7
§ 23	Umfang der Versorgung	Seite 8
§ 24	Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit	Seite 8
§ 25	Anspruch auf Altersruhegeld	Seite 9
§ 26	Anspruch auf Kinderzuschuss	Seite 9
§ 27	Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente	Seite 10
§ 28	Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes	Seite 10
§ 29	Höhe des Kinderzuschusses	Seite 11
§ 30	Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente	Seite 11
§ 31	Einmalige Leistungen	Seite 11
§ 32	Änderungen der Versorgungsansprüche	Seite 11
§ 32a	Leistungsausschluss	Seite 11
§ 33	Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung	Seite 11
§ 34	Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen	Seite 11
§ 34a	Lebenspartnerschaften	Seite 12
§ 35	Verjährung	Seite 12

Abschnitt V Verwaltungsverfahren

§ 36	Bescheide über die Versorgungsleistungen	Seite 12
§ 37	Widerspruchsverfahren	Seite 12
§ 38	Auszahlung der Versorgungsleistungen	Seite 12
§ 39	Mitwirkungspflicht der Teilnehmer	Seite 12
§ 40	Salvatorische Klausel	Seite 12
§ 41	Bekanntmachungen	Seite 12
§ 42	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Seite 12



Aufgrund des Architekten- und Ingenieurgesetzes vom 18. November 2009 (GVOB. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVO Bl. M-V, S. 630) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe i der Satzung über die Ingenieurversorgung hat das Vertretergremium der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung, die durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.07.2018 genehmigt worden ist, beschlossen:

I. Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1 Zweck des Versorgungswerkes

- (1) Das Versorgungswerk als eine berufsständische Versorgungseinrichtung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Versorgungswerk hat die Bezeichnung „Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern“. Sitz des Versorgungswerkes ist Schwerin.
- (3) Das Vermögen des Versorgungswerkes wird von dem Vermögen der Kammer getrennt verwaltet.
- (4) Das Versorgungswerk gewährt den Teilnehmern, deren Ehegatten oder Lebenspartnern und deren Kindern Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Der Teilnehmerkreis dieses Versorgungswerkes kann um Mitglieder anderer Ingenieurkammern erweitert werden.

§ 2 Organe des Versorgungswerkes

- (1) Organe des Versorgungswerkes sind
 - a) das Vertretergremium
 - b) der Verwaltungsausschuss.
- (2) Das Vertretergremium ist oberstes Beschlussorgan des Versorgungswerkes. Die Verwaltung des Versorgungswerkes obliegt dem Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann mit der Durchführung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer beauftragen. Der Geschäftsführer des Versorgungswerkes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Weisung des Verwaltungsausschusses im Einzelfall.
- (4) Die gesetzliche Vertretung des Versorgungswerkes obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.
- (5) Die von Amts wegen in die Organe des Versorgungswerkes gehörenden Kammermitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung; diese besteht aus Ersatz der Reisekosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld und einer Sitzungspauschale.
- (7) Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes und der Geschäftsführer haften für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene rechtswidrige Verletzungen der ihnen aus der Satzung obliegenden Pflichten persönlich.

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über das Versorgungswerk obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 4 Satzung

Das Versorgungswerk regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

§ 5 Vertretergremium

- (1) Das Vertretergremium besteht aus 17 Mitgliedern. Davon entfallen auf die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern 13, auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen 2 und auf die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt 2 Vertreter, die jeweils getrennt für Mecklenburg-Vorpommern, die Freie Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt auf 5 Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Vertretergremiums müssen Kammermitglieder und Teilnehmer der Ingenieurversorgung sein. Mindestens 12 Mitglieder des Vertretergremiums müssen Kammerpflichtmitglieder sein. Die Vertretergremiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Das Verfahren für die Wahl wird durch Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Das Vertretergremium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses;
 - b) die Feststellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - d) die Entlastung des Verwaltungsausschusses;
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Versorgungsaufgaben, des Bemessungsmultiplikators und der Versorgungsleistungen und des Technischen Geschäftsplanes;
 - f) die Beschlussfassung über die Verwendung der Rückstellung für die satzungsgemäße Überschussbeteiligung, die Grundsätze für Vermögensanlagen sowie die Deckung eines Finanzverlustes;
 - g) die Zustimmung zum Abschluss von Überleitungsabkommen;
 - h) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vertretergremiums und des Verwaltungsausschusses;
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder des Vertretergremiums;
 - j) die Beschlussfassung über Empfehlungen an die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer, das Versorgungswerk aufzulösen und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder des Vertretergremiums. Der Kammervorstand ist vor der Beschlussfassung zu hören.



- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchstabe e, f, g, i und j bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Das Vertretergremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Das Vertretergremium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Verwaltungsausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder des Vertretergremiums können jederzeit die Einberufung des Vertretergremiums verlangen, in diesem Falle ist die Sitzung innerhalb von vier Wochen ab dem Vorliegen dieser Voraussetzung abzuhalten.
- (6) Zu den Sitzungen des Vertretergremiums ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (7) Das Vertretergremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe i und j. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören fünf durch das Vertretergremium gewählte Mitglieder sowie von Amts wegen die Mitglieder gemäß Absatz 4 an.
- (2) In den Verwaltungsausschuss können nur Teilnehmer des Versorgungswerkes gewählt werden. Diese können auch Mitglieder des Vertretergremiums sein. Die Wahl der Mitglieder erfolgt gemäß Wahlordnung für die Dauer von fünf Jahren. Die Verwaltungsausschussmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsausschusses aus, so wählt das Vertretergremium in seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger.
- (4) Als Mitglieder von Amts wegen gehören dem Verwaltungsausschuss der Präsident der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie die Präsidenten der Ingenieurkammern der Freien Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt an. Sie können sich durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus der Mitte der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss tritt zusammen, sobald dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragen.

- (8) Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses können Fachberater zugezogen werden.
- (9) Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:
 - a) die Bestellung der Geschäftsführung und Überwachung der Arbeit der Geschäftsführung,
 - b) die Beschlussfassung über die Vermögensanlagen des Versorgungswerkes, insbesondere über langfristige Geldanlagen, Schuldaufnahmen sowie den Erwerb und Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
 - c) der Erlass von Widerspruchsbescheiden,
 - d) die Vorbereitung des Technischen Geschäftsplanes und Kontrolle über die Einhaltung dieses Planes,
 - e) die Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch das Vertretergremium vorbehalten sind,
 - f) die Festlegung der Grundsätze für Zahlungserleichterungen,
 - g) die Bestellung von Fachberatern für versicherungstechnische, juristische und ärztliche Begutachtung und die Vereinbarung über deren Vergütung.

§ 7 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

- (1) Die Finanzierung des Versorgungswerkes erfolgt nach einem Kapitaldeckungsverfahren.
- (2) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Teilnehmer, durch Erträge aus Anlagen und durch sonstige Erlöse aufgebracht.
- (3) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
- (4) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung, sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde, anzulegen.

§ 8 Rechnungslegung, Technischer Geschäftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Rechnungsabschluss nebst Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Rechnungsabschluss einzustellende Deckungsrückstellung hat der Verwaltungsausschuss jährlich durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen mittels eines Gutachtens errechnen zu lassen.
- (3) Der Rechnungsabschluss nebst Jahresbericht, das versicherungsmathematische Gutachten sowie die Feststellung



des Rechnungsabschlusses zusammen mit der Entlastung des Verwaltungsausschusses durch das Vertretergremium sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

- (4) Der Rechnungsabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Je ein Exemplar des Prüfberichtes ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (5) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ergibt sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung ein Überschuss, so ist dieser oder ein Teil davon der Verlustrücklage zuzuführen. Die Verlustrücklage soll einen Mindestbetrag von 2,5 % der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 % der Deckungsrückstellung nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Höhe der Rücklage sowie deren Inanspruchnahme ist die Risikolage der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen. Der verbleibende Überschuss wird der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung überwiesen. Der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen dürfen Beträge nur zur Deckung von Fehlbeträgen oder zur Verbesserung der Versorgungsleistungen entnommen werden. Die Verlustrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Rückstellung für die Überschussbeteiligung verbraucht ist.
- (6) Ein vom Verwaltungsausschuss vorbereiteter technischer Geschäftsplan ist spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt seiner Feststellung durch das Vertretergremium der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der vom Vertretergremium beschlossene technische Geschäftsplan ist unverzüglich nach der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (7) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Kassenprüfung (Bargeldkasse) durchzuführen, wobei die Kassenprüfer durch den Verwaltungsausschuss bestimmt werden. Über die Durchführung der Kassenprüfungen sind Berichte anzufertigen, die dem Vertretergremium vorzulegen sind.

II. Teilnehmerschaft

§ 9 Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Teilnehmer des Versorgungswerkes sind gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ArchIngg M-V die Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie nicht
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben,
 - zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Teilnahme am Versorgungswerk beginnen würde, das 62. Lebensjahr vollendet haben oder
 - zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig sind.

- Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnt die Teilnahme zum Zeitpunkt des Wegfalls.
- Von der Teilnahme am Versorgungswerk wird auf Antrag befreit, wer der Pflichtversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegt.
- Die Ausnahme von der Teilnahme bleibt solange in Kraft, wie die Voraussetzungen dafür vorliegen.
- Teilnehmer des Versorgungswerkes sind auch die Mitglieder der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Beratenden Ingenieure der Ingenieurkammer des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 10 Übergangsregelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungswerkes

- (1) Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern können auf Antrag die Teilnahme begründen, sofern sie bei Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995
- keine Rente aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder beantragt haben;
 - das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Diese einkommensunabhängige Teilnahme muss mit mindestens 3/10 und kann mit höchstens 10/10 des Regelbeitrages gemäß § 16 Absatz 1 begründet werden (Grad der Teilnahme). Zwischenschritte sind zu vollen Zehnteln möglich.
- Der Antrag auf Teilnahme ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995 schriftlich an die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zu stellen und gilt als unwiderruflich. Der Antrag hat den Grad der Teilnahme nach Satz 2 zu enthalten.
- Als Tag der Antragstellung gilt das Datum des Eingangs beim Versorgungswerk.
- Soweit der Antragsteller keinen späteren Termin bestimmt, wird die Teilnahme zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung begründet, ansonsten zum beantragten Zeitpunkt, jedoch spätestens zum 1. des siebten Monats nach Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995.
- (2) Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern können, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich auf Antrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ganz oder teilweise von der Teilnahme am Versorgungswerk befreien lassen:
- Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt eine Befreiung einkommensunabhängig um je 1/10 bis 5/10 des Regelbeitrages gemäß § 16 Absatz 1;
 - Einkommensunabhängig kann eine über den Umfang nach (a) hinausgehende Befreiung bis auf 4/10 bis 1/10 des Regelbeitrages gemäß § 16 Absatz 1 oder eine vollständige Befreiung erfolgen, wenn eine adäquate anderweitige langfristige Versorgung nachgewiesen wird.



Der Antrag muss spätestens zum 1. des siebten Monats nach Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995 schriftlich gestellt sein.

§ 10 a Erweiterter Personenkreis

Die Regelungen des § 10 gelten auch für Personen, die vor dem 13.12.1995 einen Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure oder der bauvorlage berechtigten Ingenieure gestellt haben. Ein Antrag auf Teilnahme (§ 10 Absatz 1) oder ein Antrag auf Befreiung von der Teilnahme (§ 10 Absatz 2) ist in den Fällen, in denen die Eintragung in die entsprechende Liste vor Inkrafttreten dieser Satzung am 13.12.1995 erfolgte, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, in allen anderen Fällen innerhalb eines Monats nach Eintragung in die entsprechende Liste zu stellen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs des Antrages.

§ 10 b Übergangsregelung zum Zeitpunkt der Erhöhung Eintrittsalter von 45 auf 62 Jahre

Von der Teilnahme wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wegen der Vollendung des 45. Lebensjahres von der Teilnahme am Versorgungswerk ausgeschlossen war. Der Befreiungsantrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich an die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zu stellen und gilt als unwiderruflich.

§ 11 Befreiung von der Teilnahme

- (1) Von der Teilnahme wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer:
- a) freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Freien Hansestadt Bremen ist,
 - b) zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern begründet wird, bereits einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört und diese Mitgliedschaft fortsetzt, sofern die Satzung dieser Versorgungseinrichtung für die Teilnehmer des Versorgungswerkes eine entsprechende Versorgungsregelung enthält,
 - c) bereits bei einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern Befreiung erlangt hat, sofern diese Befreiungsvoraussetzungen fortbestehen.
- (2) Ein Befreiungsantrag kann höchstens sechs Monate zurückwirken.
- (3) Die Befreiung endet mit dem Wegfall der Voraussetzung. Der Versicherungspflichtige hat den Wegfall der Befreiungsvoraussetzung binnen eines Monats dem Versorgungswerk mitzuteilen. Das Versorgungswerk stellt aufgrund dieser Anzeige den Zeitpunkt der Teilnahme fest. Bei Unterlassung der Anzeige besteht kein Anspruch auf Versorgung.

§ 12 Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Die Rechtswirkungen der Teilnahme am Versorgungswerk beginnen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wirksam wird.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung weg, so treten die Rechtswirkungen mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Teilnahme gegeben sind, wieder in Kraft.
- (3) Über den Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme und den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid.

§ 13 Ende der Teilnahme kraft Gesetzes

Die Teilnahme endet:

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder den Ingenieurkammern der Freien Hansestadt Bremen oder Sachsen-Anhalt rechtskräftig erloschen ist;
- b) mit Ablauf des Monats, in dem der Teilnehmer einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe a) erlangt.

§ 14 Freiwillige Fortsetzung der Teilnahme

- (1) Die gemäß § 13 beendete Teilnahme kraft Gesetzes kann mit gleichen Rechten und Pflichten ohne zeitliche Unterbrechung freiwillig fortgesetzt werden. Die freiwillige Teilnahme ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides über die Beendigung der Teilnahme gemäß § 13 schriftlich zu beantragen.
- (2) Die freiwillige Teilnahme endet:
 - a) mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der Teilnahme kraft Gesetzes wieder eingetreten sind (§ 9),
 - b) im Fall der schriftlichen Kündigung durch den Teilnehmer mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung dem Versorgungswerk zugeht oder
 - c) im Fall der schriftlichen Kündigung durch das Versorgungswerk (§ 15) mit der Zustellung des Kündigungsschreibens.

§ 15 Kündigung der freiwilligen Teilnahme durch das Versorgungswerk

Die Kündigung der Teilnahme gemäß § 14 am Versorgungswerk kann erfolgen, wenn der Teilnehmer mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, deswegen gemahnt worden und seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht nachgekommen ist. In der Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hingewiesen worden sein.



III. Beitrag

§ 16 Beitragsbemessung

- (1) Der monatliche Regelbeitrag beträgt 18 % der festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Diese richtet sich jeweils nach § 157 und § 159 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung. Den Regelbeitrag entrichten die Teilnehmer, deren Jahresberufseinkommen die gemäß § 157 und § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – jeweils maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Als Jahresberufseinkommen für die Tätigkeit als selbständiger Ingenieur gilt der nach den allgemeinen Gewinnvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit (§ 15 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung). Bei einer Tätigkeit als angestellter Ingenieur gilt als Jahresberufseinkommen das jährliche Arbeitsentgelt gemäß § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Werden Einkünfte sowohl im Rahmen der selbständigen als auch im Rahmen der nichtselbständigen Ingenieur Tätigkeit erzielt, so gelten die Beitragsbemessungsgrundlagen getrennt.
- (2) Bei Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze ist auf Antrag eine Beitragsermäßigung zu gewähren. Der ermäßigte Beitrag beträgt 18 % des Jahresberufseinkommens, mindestens aber ein Viertel des Regelbeitrages. Für diese Teilnehmer tritt an Stelle des in § 157 und § 159 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch genannten Bruttoarbeitsentgeltes das Jahresberufseinkommen.
- (3) In den ersten fünf Jahren der Teilnahme ist einem Teilnehmer auf Antrag Beitragsermäßigung bis zur Hälfte des Beitrags gemäß Absatz 1 und 2 zu gewähren, jedoch nur bis zur Höhe von einem Viertel des Regelbeitrages.
- (4) Teilnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen sind und hiervon gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch befreit wurden, zahlen den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.
- (5) Freiwillige Teilnehmer (§ 14) zahlen ein Achtel des Regelbeitrages. Auf Antrag kann die Zahlung eines geringeren Anteils des Regelbeitrages als Mindestbeitrag eingeräumt oder der Beitrag bis zum Regelbeitrag erhöht werden.
- (6) Bei Teilnehmern, die staatliche Leistungen beziehen, welche einer gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, gelten als beitragspflichtiges Einkommen auch die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch befreit sind.
- (7) Ein Viertel des Regelbeitrages wird von Teilnehmern erhoben, die während der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbotes (Mutterschutz) oder während der Elternzeit

- bis zu 3 Jahren kein Berufseinkommen erzielen. Auf Antrag kann dieser Beitrag auf die Hälfte ermäßigt oder von einer Beitragserhebung abgesehen werden.
- (8) Teilnehmer, die gemäß § 11 Absatz 1 befreit werden könnten, sich aber nicht befreien lassen, zahlen mindestens ein Achtel des Regelbeitrages. Auf Antrag kann der Beitrag kalenderjährig bis zum Regelbeitrag erhöht werden.
 - (9) Der Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens wird durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, solange dieser nicht vorliegt, durch eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen, geeigneten Nachweis, bei unselbständig Tätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung, erbracht.
 - (10) Anträge auf Änderungen des monatlichen Beitrages durch einen Teilnehmer können nicht rückwirkend gestellt werden, sondern beginnen mit dem Monat, in dem der Antrag bei dem Versorgungswerk eingegangen ist.
 - (11) Die Regelungen des § 10 bleiben unberührt.

§ 17 Ruhen der Beitragspflicht

Solange das gesamte Jahresberufseinkommen eines Teilnehmers unter einem Viertel des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens liegt, wird er auf Antrag für diese Zeit von der Beitragsverpflichtung befreit.

§ 18 Freiwillige Zahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

- (1) Zusätzlich zum Beitrag gemäß § 10 und § 16 können für das laufende Jahr auf Antrag freiwillige Zahlungen entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Dies gilt auch, wenn bei einem Teilnehmer keine, eine eingeschränkte oder eine ruhende Beitragspflicht besteht.
- (2) Die freiwilligen Zahlungen müssen mindestens ein Achtel des Regelbeitrages betragen und dürfen zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 1,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrages nicht überschreiten.
- (3) Das Recht, freiwillige Zahlungen zu entrichten, besteht nicht für die Zeit, in der Versorgungsleistungen bezogen werden.

§ 19 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der rechtswirksamen Teilnahme am Versorgungswerk (§ 12).
- (2) Die Beitragspflicht erlischt:
 - a) mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Teilnahme endet;
 - b) mit dem Ersten des Monats, mit dem die Zahlung des Altersruhegeldes beginnt;
 - c) mit dem Ersten des Monats, ab dem Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird. Nach Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit lebt die Beitragspflicht mit dem Beginn des darauffolgenden Monats wieder auf.



§ 20 Beitragserhebung

- (1) Die Beiträge sind zum Ende eines Kalendermonats fällig. Beiträge können nur für das laufende Kalenderjahr und die drei vorhergegangenen Kalenderjahre gefordert und entrichtet werden.
Ein Beitrag gilt als entrichtet, wenn er dem Bankkonto des Versorgungswerkes gutgeschrieben ist. Vor Fälligkeit gezahlte Beiträge gelten als erst bei Fälligkeit entrichtet.
- (2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so kann das Versorgungswerk vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des nicht entrichteten Beitrages erheben.
- (3) Rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen aus dem Versorgungsverhältnis, Verzugszinsen, Säumniszuschläge sowie Mahn- und Beitreibungskosten werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.
- (4) Beiträge von selbständigen Teilnehmern können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Entrichtung bei Fälligkeit eine besondere Härte darstellen würde und der Anspruch nicht gefährdet ist. Für die gestundeten Beiträge sind Zinsen in Höhe von 6 % per annum zu entrichten.

§ 21 Beitragsüberleitung

- (1) Das Versorgungswerk kann mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen abschließen.
- (2) Endet die Teilnahme und nimmt der bisherige Teilnehmer seine berufliche Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich eines berufsständischen Versorgungswerkes auf, mit dem das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so werden auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Überleitungsabkommens die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet.
- (3) Endet die Teilnahme ohne Überleitung der Beiträge, so hat der bisherige Teilnehmer eine beitragsfreie Anwartschaft auf Versorgung gemäß § 22 Absatz 2.
- (4) Hat das Versorgungswerk Nachversicherungsbeiträge gemäß § 186 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zugunsten eines Teilnehmers erhalten, so gilt die nachversicherte Zeit als Teilnehmerzeit. Für die Errechnung der Jahresrente aus den Nachversicherungsbeiträgen gilt jener Prozentsatz gemäß § 28 Absatz 4, der für das Kalenderjahr anzuwenden ist, in dem der Antrag auf Nachversicherung gestellt wird.

§ 21 a Beitragserstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk spätestens mit Ablauf von 59 Monaten, in denen Beiträge geleistet wurden, ohne dass das Mitglied das Recht zur freiwilligen Fortsetzung der Teilnahme (§ 14) ausübt, sind dem Mitglied auf schriftlichen Antrag 60 von Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge ohne Zinsen zu erstatten. Die steuerliche

Relevanz bleibt unberücksichtigt. Bei Teilnehmern in einem Angestelltenverhältnis werden nur die vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge berücksichtigt.

- (2) Von der Erstattung sind Nachversicherungsbeiträge ausgeschlossen.
- (3) Endet die Mitgliedschaft und entsteht eine neue Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem ein Überleitungsabkommen besteht, werden die geleisteten Beiträge entsprechend diesem Abkommen auf das andere Versorgungswerk übergeleitet.
- (4) Die Erstattung oder Überleitung der Beiträge muss innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden. Nach Erstattung oder Überleitung ist eine Fortsetzung der Mitgliedschaft gemäß § 14 ausgeschlossen.
- (5) Ist eine Ehesache anhängig, bei der ein Versorgungsausgleich stattfinden kann, ruhen Erstattung oder Überleitung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.
- (6) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

IV. Versorgung

§ 22 Anspruch auf Versorgung

- (1) Die Teilnehmer und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber dem Versorgungswerk Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Endet die Teilnahme ohne Eintritt des Versorgungsfalles, so besteht Anspruch auf Altersruhegeld bzw. Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, Witwen- oder Witwerrente und Waisenrente gemäß Maßgabe der §§ 24 ff. Ehemalige Teilnehmer gelten im Sinne dieses Abschnittes als Teilnehmer.
- (3) Ruhegeldempfänger, deren Teilnahme gemäß § 13 endet, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk.
- (4) Anspruch auf Versorgung besteht nicht:
 - a) solange die Teilnahme nicht rechtswirksam ist (§ 12),
 - b) solange der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen gemäß §§ 10, 11 nicht angezeigt worden ist.
- (5) Die Versorgungsleistungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 23 Umfang der Versorgung

- (1) Pflichtleistungen an Teilnehmer sind:
 - a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit,
 - b) das Altersruhegeld,
 - c) der Kinderzuschuss.
- (2) Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind:
 - a) die Witwen- bzw. Witwerrente,
 - b) die Waisenrente,
 - c) Die Abfindung als einmalige Leistung (§ 31 Absatz 1).
- (3) Einmalige Leistungen:
Daneben werden einmalige Leistungen gemäß § 31 Absatz 2 gewährt.



§ 24 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit

- (1) Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit haben berufsunfähige Teilnehmer, die nicht bereits Altersrente beziehen. Die Rente ist von Beginn des Antragsmonats an zu gewähren. Personen, deren Teilnahme vor Vollendung des 45. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie dem Versorgungswerk mindestens 24 Monate angehört haben und die festgesetzten Beiträge geleistet wurden. Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres und vor Vollendung des 55. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie dem Versorgungswerk mindestens 42 Monate angehört haben und die festgesetzten Beiträge geleistet wurden. Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 55. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie dem Versorgungswerk mindestens 60 Monate angehört haben und die festgesetzten Beiträge geleistet wurden.
- Tritt die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall ein, entfällt die Wartezeit. Die Wartezeit entfällt ebenfalls für Personen, die vor dem 01. Januar 1999 Teilnehmer der Ingenieurversorgung geworden sind.
- (2) Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Tätigkeit in den zur Mitgliedschaft in den Ingenieurkammern Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt berechtigten Berufe auf nicht absehbare Zeit, mindestens 90 Tage, auszuüben.
- (3) Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2, bei angestellten Teilnehmern außerdem das Nichtbestehen von Ansprüchen auf Gehaltszahlungen oder auf staatliche Leistungen, die einer gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, voraus. Selbständige Teilnehmer, die ihr Büro wegen Berufsunfähigkeit durch einen Vertreter fortführen lassen, erhalten Leistungen für die Dauer von höchstens 2 Jahren; in besonderen Ausnahmefällen von 3 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist setzt die Weitergewährung der Leistungen die Übergabe oder die Auflösung der Büros voraus.
- (4) Die Berufsunfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens des für den Wohnsitz des Teilnehmers zuständigen Arztes nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann auf seine Kosten die Erstellung eines weiteren Gutachtens eines Facharztes und in angemessenen Zeitabständen Nachuntersuchungen anordnen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich den für die weitere Begutachtung erforderlichen Untersuchungen bzw. den vom Versorgungswerk angeordneten Nachuntersuchungen zu unterziehen. Der Teilnehmer entbindet mit seinem Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente alle ihn behandelnden und untersuchenden Ärzte von deren Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk. Kommt der Teilnehmer der Anordnung des Versorgungswerkes, sich einer weiteren Begutachtung und ggf. einer dafür erforderlichen Untersuchung oder

der Anordnung einer vom Versorgungswerk angeordneten Nachuntersuchung zu unterziehen nicht nach, entscheidet das Versorgungswerk nach billigem Ermessen darüber, ob dem Teilnehmer Berufsunfähigkeitsrente gewährt bzw. weitergewährt wird.

- 5) Ein Teilnehmer, der Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Verwaltungsausschusses einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird. Die Kosten einer solchen Heilbehandlung übernimmt das Versorgungswerk, sofern eine gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle nicht besteht. Behandlungen,
1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,
- können abgelehnt werden.
- Kommt der Teilnehmer, der Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, der Aufforderung des Verwaltungsausschusses, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, nicht nach, kann der Verwaltungsausschuss ohne weitere Ermittlungen die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente bis zur Nachholung der Mitwirkung versagen oder einstellen. Die Berufsunfähigkeitsrente darf wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem das Mitglied auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Die Aufforderung des Verwaltungsausschusses, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, erfolgt durch Bescheid.
- (6) Die Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Monat,
- a) in dem die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind
 - b) in dem eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit mehr besteht, oder wenn es der Teilnehmer nach Fristsetzung durch das Versorgungswerk unterlassen hat, sich einer angeordneten Nachuntersuchung zu unterziehen
 - c) in dem die Überleitung in das Altersruhegeld erfolgt,
 - d) in dem der Bezugsberechtigte stirbt.
- In den Fällen a) und b) ist das Mitglied verpflichtet, Beiträge gemäß § 16 zu leisten.
- (7) Die Berufsunfähigkeitsrente kann auf Dauer oder auf Zeit gewährt werden. Wird sie auf Zeit gewährt, so wird sie für einen nach vollen Kalendermonaten festgelegten Zeitraum bewilligt.

§ 25 Anspruch auf Altersruhegeld

- (1) Das Altersruhegeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll drei Monate vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme des Altersruhegeldes gestellt werden.



Voraussetzung für die Gewährung von Altersruhegeld ist eine mindestens fünfjährige Teilnahme und die Zahlung der festgesetzten Beiträge für mindestens 60 Monate. Die Wartezeit entfällt für Personen, die vor dem 01.01.1999 Teilnehmer der Ingenieurversorgung geworden sind.

- (2) Das Altersruhegeld wird für alle Jahrgänge bis einschließlich 1956 vom Ablauf des Monats an gewährt, in dem das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet wird. Die Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge von 1957 bis 1963 um jeweils 3 Monate. Für alle Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze 67 Jahre.

Jahrgang 1956 = 65 Jahre

Jahrgang 1957 = 65 Jahre und 3 Monate

Jahrgang 1958 = 65 Jahre und 6 Monate

Jahrgang 1959 = 65 Jahre und 9 Monate

Jahrgang 1960 = 65 Jahre und 12 Monate = 66 Jahre

Jahrgang 1961 = 66 Jahre und 3 Monate

Jahrgang 1962 = 66 Jahre und 6 Monate

Jahrgang 1963 = 66 Jahre und 9 Monate

Jahrgang 1964 = 66 Jahre und 12 Monate = 67 Jahre

Es ist für den Bezug von Altersruhegeld nicht die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit erforderlich.

Der Anspruch auf Altersruhegeld endet mit Ablauf des Folgemonats, in dem der Teilnehmer verstorben ist.

- (3) Der Teilnehmer kann beantragen, den Beginn des Bezuges von Altersruhegeld auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen, jedoch für alle Jahrgänge bis einschließlich 1956 frühestens auf den Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres (vorgezogene Altersgrenze) folgt. Die vorgezogene Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge 1957 bis 1963 um jeweils 3 Monate. Alle Jahrgänge ab 1964 sowie alle Teilnehmer, deren Pflichtteilnahme nach dem 31.12.2011 begründet wurde, können den Beginn des Altersruhegeldes frühestens auf den Monat, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt, verlegen.

Das Altersruhegeld wird für jeden angefangenen Monat, um den der Bezug der Rente vor Erreichen der Altersgrenze beginnt, auf Dauer um 0,5 % gekürzt.

- (4) Der Teilnehmer kann beantragen, den Beginn des Bezuges von Altersruhegeld auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

Die gemäß § 28 Absatz 4 ermittelte Rente erhöht sich für jeden vollen Monat, um den die Rente nach Erreichen der Altersgrenze beginnt, um 0,6 %.

§ 26 Anspruch auf Kinderzuschuss

- (1) Die Empfänger von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente haben Anspruch auf Kinderzuschuss für jedes eheliche, nicht eheliche und an Kindes Statt angenommene Kind. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer, dass die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei an Kindes Statt angenommenen Kindern, dass die Adoption vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Erreichen der Altersgrenze erfolgte.

- (2) Ein Anspruch auf Kinderzuschuss besteht auch nach dem Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für Zeiten, in denen sich das Kind in einer Schulbildung, Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 1 Absätze 1 und 2 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung, Berufsausbildung gemäß § 1 Absatz 1 und 3 Berufsbildungsgesetz oder beschränkt auf die Dauer von insgesamt einem Jahr, einer der Berufsausbildung unmittelbar vorausgehenden Maßnahme, die zur Erlangung erstmaliger Kenntnisse oder Fertigkeiten zur angestrebten Berufsausbildung dient (z. B. Praktikum, Volontariat), befindet. Anspruch auf Kinderzuschuss beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Ausbildung begonnen und besteht bis zu dem Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens aber bis zu dem Ende des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. Übergangszeiten von vier Kalendermonaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sind nicht schädlich für den Anspruch auf Kinderzuschuss.

- (3) Wird die Ausbildung durch Erfüllung des Freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes des Kindes unterbrochen oder verzögert, so besteht Anspruch auf Kinderzuschuss auch für einen der Dauer des Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung.

§ 27 Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente

- (1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Teilnehmers, wenn dessen Ehe bis zum Tode fortbestanden hat.

Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe zum Todeszeitpunkt nicht mindestens ein Jahr angedauert hat, es sei denn, die Umstände des Einzelfalles rechtfertigen die Annahme, dass überwiegender oder alleiniger Zweck der Heirat nicht die Begründung eines Anspruches auf Hinterbliebenenversorgung war. Über die Annahme solcher Umstände entscheidet das Versorgungswerk nach billigem Ermessen.

Anspruch auf Waisenrente haben Kinder eines verstorbenen Teilnehmers unter den Voraussetzungen des § 26. Der Anspruch auf Waisenrente schließt den Anspruch auf Kinderzuschuss (§ 26) aus.

- (2) Der Anspruch gemäß Absatz 1 beginnt mit dem Ersten des auf den Todestag des Teilnehmers folgenden Monats, sofern der Teilnehmer zum Zeitpunkt des Todes oder der Todeserklärung Anspruch oder Anwartschaft auf Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente hatte; für nachgeborene Waisen beginnt er am Ersten des auf die Geburt folgenden Monats. Hat der verstorbene Teilnehmer Altersruhegeld gemäß § 25 bezogen, entsteht der Rentenanspruch seiner Angehörigen mit Einstellung der Altersruhegeldzahlungen (§ 25 Absatz 2).

Für die Hinterbliebenenrenten sind die Wartezeiten gemäß § 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 nicht zu erfüllen.



- (3) Der Anspruch gemäß Absatz 1 erlischt,
- a) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
 - b) für Witwen/Witwer mit Ablauf des Monats, in dem sie sich wiederverheiraten,
 - c) für Waisen mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr oder eine Schul- oder Berufsausbildung vollenden, spätestens mit Ende des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. § 26 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Anspruch gemäß Absatz 1 besteht nicht für verwitwete Ehegatten eines Teilnehmers aus einer Ehe, die nach Eintritt seiner dauernden Berufsunfähigkeit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen worden ist, sowie für Kinder, die nach diesen Zeitpunkten geboren, für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen wurden. Hiervon ausgenommen sind Ehen, die zum vorgenannten Zeitpunkt mindestens 3 Jahre, bei einem Altersunterschied der Eheleute von mehr als 10 Jahren mindestens 4 Jahre, bei einem Altersunterschied von mehr als 20 Jahren mindestens 5 Jahre bestanden haben.
- (5) Die Entstehung des Anspruches gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass die Hinterbliebenen beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten, deren Pfleger, Vormund oder andere gesetzliche Vertreter nach der Kenntnis vom Tod des Teilnehmers einen schriftlichen Antrag an das Versorgungswerk richten. Die Rente wird maximal für ein Jahr rückwirkend gezahlt.
- § 28 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes**
- (1) Die Jahresrente wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten Beiträge gerechnet.
- (2) Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde (s. Absatz 4 und Absatz 6).
- (3) Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Teilnehmers.
- (4) Die Jahresrente beträgt:
- a) für die bis zum 31.12.2015 geleisteten Beiträge
 - 19 % der Beiträge, die bis zum Alter 30 bezahlt worden sind,
 - 16 % der Beiträge, die vom Alter 31 – 35 bezahlt worden sind,
 - 14 % der Beiträge, die vom Alter 36 – 40 bezahlt worden sind,
 - 12 % der Beiträge, die vom Alter 41 – 45 bezahlt worden sind,
 - 11 % der Beiträge, die vom Alter 46 – 50 bezahlt worden sind,
 - 9 % der Beiträge, die vom Alter 51 – 55 bezahlt worden sind,
 - 8 % der Beiträge, die vom Alter 56 – 65 bezahlt worden sind,
 - b) für die ab 01.01.2016 geleisteten Beiträge
 - 7 % der Beiträge, die vom Alter 66 an bezahlt worden sind,
 - 14 % der Beiträge, die bis zum Alter 30 bezahlt worden sind,
 - 12 % der Beiträge, die vom Alter 31 – 35 bezahlt worden sind,
 - 10 % der Beiträge, die vom Alter 36 – 40 bezahlt worden sind,
 - 9 % der Beiträge, die vom Alter 41 – 45 bezahlt worden sind
 - 8 % der Beiträge, die vom Alter 46 – 50 bezahlt worden sind,
 - 7 % der Beiträge, die vom Alter 51 – 55 bezahlt worden sind,
 - 6 % der Beiträge, die vom Alter 56 – 65 bezahlt worden sind,
 - 5 % der Beiträge, die vom Alter 66 an bezahlt worden sind.
- (5) Über Leistungsverbesserungen, soweit sie auf Grund eines versicherungsmathematischen Gutachtens gewährt werden könnten, hat das Vertretergremium auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres zu beschließen. Bei der Berechnung der Leistungsverbesserungen der Leistungsanwärter sind die gemäß Absatz 4 ermittelten Beträge um Faktoren zu erhöhen, die vom Jahr der Beitragszahlung abhängen. Die Berechnung der Leistungsverbesserung für Leistungsempfänger erfolgt durch die Erhöhung des monatlichen Bruttorentenanspruchs des der Erhöhung vorangehenden Monats um den Faktor der Leistungsverbesserung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen werden den Teilnehmern mitgeteilt.
- (6) Tritt die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so setzt sich die Rente zusammen aus:
- a) dem Betrag der Rente aus den Absätzen 4 und 5,
 - b) einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vom Teilnehmer in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich entrichteten Beiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet und gemäß Absatz 4 und Absatz 5 verrentet worden wären. Hat die Teilnahme noch nicht fünf Kalenderjahre bestanden, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Beiträgen ermittelt. Beiträge des Teilnehmers gemäß § 14 stehen den Beiträgen eines Teilnehmers kraft Gesetzes gleich.
 - c) Entfällt die Voraussetzung für die Berufsunfähigkeitsrente, so entfällt auch diese Rente. Tritt später wieder die Berufsunfähigkeit ein, gilt als Berechnungsgrundlage die Gesamtzeit der Teilnahme am Versorgungswerk.



§ 29 Höhe des Kinderzuschusses

- (1) Der Kinderzuschuss beträgt 660,00 EURO jährlich.
- (2) Personen, die dem Versorgungswerk nicht als Vollteilnehmer angehören, erhalten die Leistungen nur in dem Verhältnis, in dem ihr Rentenbetrag zu dem Rentenbetrag steht, der sich bei durchgehender Zahlung des Regelbeitrages ergeben hätte. Maßgeblich ist der Regelbeitrag, der für das Bundesland des Teilnehmers gilt, in dem seine Ingenieurkammer ihren Sitz hat.

§ 30 Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 %, die Halbwaisenrente 15 % und die Vollwaisenrente 25 % des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld.

§ 31 Einmalige Leistungen

- (1) Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Teilnehmers erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Witwen- oder Witwerrente. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Wiederheirat zu stellen.
- (2) Auf Antrag können Teilnehmern einmalige oder wiederholte Leistungen als Zuschüsse für Rehabilitierungsmaßnahmen gewährt werden, wenn eine anderweitige Kostendeckung nicht gewährleistet ist. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 32 Änderungen der Versorgungsansprüche

Satzungsänderungen, welche die Höhe der Versorgungsansprüche betreffen, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgungsleistungen stehenden Berechtigten und für die bis zur Änderung der Satzung erworbenen Anwartschaften, soweit nicht anderes bestimmt wird.

§ 32 a Leistungsausschluss

- (1) Wer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit oder den Tod eines Teilnehmers herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Leistungen.
- (2) Aus erstatteten, an andere Versorgungswerke übergeleiteten oder nicht entrichteten Beiträgen können keine Rechte auf Leistungen hergeleitet werden. Als Erstattung gilt auch die Verrechnung mit vorangegangenen Leistungen.

§ 33 Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versorgungsverhältnis können weder übertragen noch verpfändet werden.
- (2) Das Versorgungswerk kann seine Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 34 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

- (1) Ist ein Teilnehmer in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 03. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung statt.

- (2) Hat das Familiengericht die Ruhegeldanwartschaft oder den Ruhegeldanspruch rechtskräftig begründet, werden von dem Versorgungswerk nach den zugrunde zu legenden Beiträgen einschließlich der bis zum Ende der Ehezeit beschlossenen Leistungsverbesserungen gemäß § 28 Absatz 5 die Rentenansprüche ermittelt, dem Teilnehmer, sofern er verpflichtet ist, gekürzt und dem berechtigten Ehepartner zugeteilt. Dabei werden Teilungskosten im Sinne von § 13 Versorgungsausgleichsgesetz in Höhe von 2 % der ehezeitlichen Beiträge, mindestens 100 EURO, höchstens 500 EURO, berücksichtigt. Die Kürzung bzw. Zuteilung erfolgt zu dem Tag, der dem Tag des Endes der Ehezeit nachfolgt. Die Kürzung kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden. Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerkes und werden deren beider Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt. Ist nur ein Ehepartner Teilnehmer, wird der andere Ehepartner allein durch die interne Teilung nicht Teilnehmer.
- (3) Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehepartners auf ein Altersruhegeld gemäß § 25 beschränkt; der Anspruch erhöht sich hierfür um folgende Prozentsätze in Abhängigkeit vom Alter des ausgleichsberechtigten Ehepartners zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit analog § 28 Absatz 4:

Alter	Erhöhungssatz
	80:20
bis 30	9,5
31 – 35	9,5
36 – 40	9,5
41 – 45	9,0
46 – 50	8,0
51 – 55	7,0
56 – 60	5,5
61 – 65	3,5
ab 66	3,5

Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten § 25 Absätze 2 und 3 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich § 26 für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer.

- (4) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 105), das zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, gilt § 34 der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Oktober 1995, die zuletzt am 14. Juni 2007 geändert worden ist.

§ 34 a Lebenspartnerschaften

Regelungen über die Versorgung von Hinterbliebenen und über den Versorgungsausgleich sind auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.



§ 35 Verjährung

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.

V. Verwaltungsverfahren

§ 36 Bescheide über die Versorgungsleistungen

Über einen Antrag auf Versorgung entscheidet das Versorgungswerk und erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der Art und Höhe der Versorgungsleistungen, ihren Beginn und die zugrunde liegende Berechnung anzugeben hat. Das Versorgungswerk kann vor und während des Bezugs der Versorgungsleistungen Nachweise verlangen und eigene Erhebungen anstellen.

§ 37 Widerspruchsverfahren

Gegen Bescheide des Versorgungswerks ist der Widerspruch zulässig. Die Vorschriften der §§ 68 – 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Verwaltungsausschuss.

§ 38 Auszahlung der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen werden monatlich nachschüssig ausbezahlt. Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte. Der monatliche Bruttorentenbetrag wird auf volle EURO aufgerundet.

Bei geringfügigen Beträgen ist bei der Auszahlung der Monatsbeträge eine Bündelung möglich.

§ 39 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

- (1) Teilnehmer gemäß § 1 Absatz 4 und Absatz 5 und sonstige Leistungsberechtigte nach dieser Satzung haben dem Versorgungswerk die Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung notwendig sind. Die vom Versorgungswerk geforderten Nachweise sind fristgerecht vorzulegen. Das Versorgungswerk ist insbesondere berechtigt, in angemessenen Abständen Lebensbescheinigungen zu verlangen. Zur Überprüfung der Angaben und Nachweise kann das Versorgungswerk eigene Erhebungen anstellen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes sind zu beachten.
- (2) Nachträgliche Veränderungen, die die Beitragspflicht oder die Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach berühren, sind dem Versorgungswerk innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Versorgungswerk kann die Versorgungsleistungen zurückbehalten, solange der Berechtigte den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (4) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

§ 40 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge.

§ 41 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie für die Ingenieurkammern der Freien Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt nach deren Bekanntmachungsregelungen. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der veröffentlichten Tatbestände bekanntzugeben.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Juni 2009 (Deutsches Ingenieurblatt 2009, Kammerreport Sonderausgabe September 2009), die zuletzt durch die Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Oktober 2015 (Deutsches Ingenieurblatt 2009, Kammerreport Sonderausgabe Dezember 2015) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, 07.08.2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses
der Ingenieurversorgung M-V

Frank Wagner